

Waffentanz der alten Teutschen mit Kindern vorgestellt.	Der Campo Vaccino in Rom.
Der Fuschler See.	Der Raub der Proserpina.
Der Bärfall nicht ferne vom Nasfeld.	Der See zu Albano nicht ferne von Rom.
Wilbbadgastein.	Cajus Coriolanus auf Cameen art. Friederich Pirckmayer.

**Salzburgischer Hoffkath meiner Wolff Diethrichen von  
Raithnaw Erzbischoven daselbst: So anno 1590 in dß  
Werkh gericht ist worden.\*)**

H o f f m a r s c h a l k h.

Erstlichen, demnach all mein intent dahin sthett, die sachen dahin zu richten, damitt meiner Stiff vndt nier von den ganzen Hoffgesindt so wol hoch als niderß standß trewlich vndt fleissig auch ordenlich gedient werdt: Sy sich auch so wol vnder ein andren selbst als gegen den andren vndt fremden aller beschaidenhait sittlichait glimpf vndt gebuer besleissen, vnd in allen ihrem Thuen vndt lassen sich nitt minderß mit der thatt als mit dem nammen hofflich erzaigen, vnd darneben ein Jetter deren auß ihnen seinen Dienst vndt ampt fleissig vndt trewlich abwarthe. So eracht ich dß Zu befürderung dises meines Vhorhabenß fürnemlich dienstlich sein werde die erkhiesung eines haupts dß die superintendenz über dß ganz Hoffwesen habe, dß ist nur ein marschalkh: dessen Verrichtung beruhet fürnemlich auff nachfolgenden punkten :

Anfanglich ist ein hoffmarschalkh ein oberer über alles Hoffgesindt über welches ehr sein fleissig aufsehen haben solle, damitt sy all trewlich vndt fleissiglich dienen, vndt sich so wol bey Hoff als außser Hoffß vndt in den weisen über landt beschaiden erlich vndt einzogen halten, auch vnder ihnen alle vngbuer frefell vnbeschaidenhait vndt muttwillen genzlich vermitteln pleibe. In sonderhaitt aber soll er fleissige achtung haben, damitt sich daß Hofgesindt bei dem hofflöger gegen den burgern, inwonern auch frembden freundlich vndt fridlich erzaigen, vndt meniglich gutten beschaidt geben. Vndt nitt minderß vnder einandren selbst in gutter einikhaitt vndt verstandt leben.

Wo sy aber vnnder ein andren selbst oder aber mitt frembden in vnainikhaitt erwiegen, vndt darüber Zu tattlicher handlung kkommen wurden

\*) Nach des Erzbischofs eigenhändig geschriebenen Entwurfe.

(welches dan der Hofmarschalk all Zeit nach seinem besten Vermögen abwehren vndt verhuetten solle) alß dan solle gegen den Hoffgesindt nach gelegenhaitt vndt gestalt deß verbrochens, auch der person mit der straff durch den Marschalk verfharen werden. In welchen straffen ehr marschalk khainen affect nitt erzaigen sondern meniglich ein gleicher vndt rechter Richter sein solle, vndt fürnemlich aus Zorn oder mitt hiz vndt unbeschaidenhaidt nichts nitt handlen.

Ehr Hoffmarschalk soll vor allem seines Herrn ehr vndt nutz betrachten, sich seines Dienst mit eifer vndt dapfer annehmen, meniglich gutten bescheid geben vndt sich freundlich erzaigen, es werr dan vrsach vndt nott vorhanden alß dan soll er ein ziemlichen vndt gebuerlichen ernst zu brauchen nitt vnderlassen.

Dß Hoffgesindt for schulden verhuetten.

Ehr soll auch khain vnordnung vnnotürftig vnkosten oder schaden bey hoff nindert nitt gedulden oder einreißen lassen, sondern die allenthalben verhuetten, Do sich auch was Ze Zu Zeitten Zuetrueg, dßselbig in allweg fürderlich widerumb abstellen, den Beamteten vndt officieren dorumb zusprechen vndt so fher es nott wher solches ghar an mich gelangen lassen.

Ehr soll auch darob halten damitt meniglich bey hoff so pferdt zu halten schuldig nitt allein mit gutten pferden sondern auch mit trabharnasten vndt anderer noturfft zu dem ernst genugsam versehen sey.

In Zeitt deß Verraisens soll er sich ihr vndt allweg zeitlich bey mier erkundigen wen ich mitt mier nemmen vndt wie starck ich raisen wolle vndt darnach die fuerier Zettel stellen lassen, vndt meniglich Zeittlich ansagen.

Ehr soll auch Zu solcher Zeitt abents vnd morgenß mich umb beschaidt fragen, ob, wie, vndt wan ich auffsein, wo hin vndt wie weit ich raisen, wo vndt wan ich meß hören, vndt baide mal essen wolle. Dergleichen alle nacht dß Feuer, Wachen, vndt wechsen bestellen, vndt forther andren wan vndt wo es nott sein würdett ansagen lassen.

Wo ich auch in Zeitt meines Verraisens jeder Zeitt zu herberg sein wird, da soll der Marschalk dem Herrn vndt Frawen ihm hauß freundlich zusprechen, vndt ob ihnen halten, damitt sy von dem Hoffgesindt khains wegß betrangt werden, sondern ihnen jeder Zeitt ihrer gehapten mhue vndt vnkostenß halber ein gutte vndt reichlich ergezikhait erfolge.

Er soll auch meniglich nach seinem standt wol einfuerieren lassen vndt ihm überlandt raisen all nacht erfharer vndt fragen wie Jedermann losiert sey.

Frembde so bey hoff ahnkhommen, soll er nach eines Zettwederen standt freundlich empfangen vndt wol tractiren lassen: auch darob halten damitt sy von dem hoffgesiendt respectiret vndt geehrt werden.

Vndt zu gleich wie ehr alle sorgfältigkhait brauchen soll, damit meniglich seinen Dienst mitt trew vndt fleiß abwartet, also auch soll er die officier bei ihren empter schützen vndt handhaben vndt ihnen khain vbertrang nitt lassen ahnthuen, insonderkhait aber solle er Marschalk bey khainer ampt bey hoff khainen abzug, abtrag, vntrewe oder nachlässigkhait gestatten: sondern solches vndt dergleichen so vil müglich verhütten vndt abstellen auch sein sonderbare spech vndt kundschafft darauff bestellen: vndt dergleichen verbrechen mitt ernst straffen.

Damit er auch seinem ampt desto stattlicher abwarten khünne soll er sich mitt dem Hoffgesiendt nitt zu gemain machen, auch khainen shor dem andern favorisiren oder liebhaben; sondern vnder ihnen allen (Jedoch nach gelegenhait eines Zettwederen standß vnd ampts) ein gleichhait halten, vndt in allweg dahin bedacht sein damitt ihn meniglich für vnparteiisch erkenne.

Sein tisch soll er bey hoff bei den Camerrern haben. Jedoch darzu vnuerpunter sein.

Er Marschalk soll auch darob halten, dß weder Camrer noch andere ohne sein Vorwissen Gest laden vnd frembde personen zu dem essen gen höff fieren.

Entgegen vndt fuer solche seine Dienst, soll ihm erstlich die Vnderhaltung gegeben werden von hoff auff 7 pferdt auff Jedes monatlich 14 fl. vndt dann jarliche besoldung 600 fl. Thuett dß Jar in einer summa 1776 fl.

### Die C a m m e r.

Nach der Direction vndt superintendenz des ganzen Hoffwesens in gemain, soll solches in vnderschiedliche empter abgetheilt vndt einem Zettwederen ampt sein sonderbare verrichtung auch besöldung fürgeschriben werden: vnder disen ampter wirdt nitt vnZeitlich vndt auß vilen wichtigen Ursachen die Cammer so auff eines hern leib insonderkhait gewidmet für dß fürnemste gehalten nach der Verwaltung des ganzen Hoffstats: bey solcher ist erstlich ein oberster Cammerer, auff welchen die andren all (nach dem Herrn selbst vndt Marschalkhen) so zu der Khammer gehörig ihr auffsehen haben sollen: dessen verrichtung ist wie hernach volgt.

Erstlich ist er für sich selbst verbunden bei des Herrn Zimmer fleißig aufzuwarten, vndt insonderkhait wan Botschaffter oder frembde

Herschafften vorhanden sein, seinen Dienst selbst persönlich mit stettiger assistenz bey den Zimmern zu verrichten.

Dann soll er auch darob halten, domitt so wol die anderen Cammererer als die Edlen Knaben, Kammerdiener, Thuerhuetter vndt Laggayen ihren Dienst auff nachfolgende mainung fleißig vndt trewlich abwarten.

Er soll auch nitt allein fuer sein person selbst verschwigen sein vndt die Geheimnußen so er bei der Cammer innen wirt in ewikhaitt verschwygen halten, sondern darneben mitt sondren ernst darob halten, domitt die andren personen so der Cammer verwant sich gleichmäffiger geheim bekleiffen; Da er auch bei einen oder mheren auß ihnen anderß warnemen wurde, soll er sy darumb Zu redt stellen. vnnndt nach gelegenhaitt der person vndt deß übersehenß sy mit worten ernstlich straffen, vndt so die sach ahn ihr selbst wichtig solches ghar ahn nich gelangen lassen.

Ehr soll auch die Schnaben, so bey der Cammer auffwarten, in gutter Zucht halten vndt darob sein, damitt sie ihren preceptor gehorsam, in dem Dienst fleißig, Gottfförchtig, in den Kleidern sauber seyen, auch dem lernen vndt reitten fleißig abwarten; vnnndt die scharläffigen soll ehr durch den preceptor straffen lassen. Ebenmäffig soll er bey dem preceptor darob sein domitt ehr die knaben fleißig vnderweist und ziehe.

Neben solchen Dienst soll er auch daß Stallmaister ampt vertreten, dessen verrichtung wirt hierunden vnder dem tittel deß stalß beschriben.

Er mag auch für sein person die tafell bey den Cammerern zu hoff besuechen doch soll er darzu gleich so wenig als der Marschalckh verbunden sein.

Entgegen vndt fuer solche seine Dienst soll ihm von hoff geraicht werden die Vnderhaltung auff 6 Pferd auff Jedebß deß monats 14 fl. vnd dan jarliche Besoldung 300 fl. thuett in allem dß ganz Jar 1308 fl.

### Stebellmaister.

Der Stebellmaister Ob er gleich bey der Cammer stetigst wie die andren Cammerer auffzuwarten nitt verbunden ist so hatt er doch in die Cammer seinen freyen Zutritt vndt wirt derohalben vnder die Cammerer gezelt.

Sein ampt ist sich mit dem Ruchmaister Zu vnderreden waß man von Zeitt zu Zeitt auff deß Erzbischouen tafell kochen solle wie man die speisen austailen vndt die geng anstellen thunnde, vndt solches insonderhaitt wan man tafell hellt vndt frembde Herschafften vorhanden sein.

Er soll auch teglichen vndt wann nitt ghar ansehnliche Herfchafften vorhanden sein (Zu welcher Zeitt solches den Marschalkh zusthett) mitt dem stab fhor den speisen herghen, vndt wan man tafell helt den Trukhsfässen ansagen lassen, auch ob ihnen halten, damitt sy die speisen fleissig vndt ordenlich aufftragen vnd bey den tisch auffwarten: vndt Do einer oder mher auß den Trukhsfässen in seinem Dienst saumsällig oder vnfleissig sein würde, soll ehr sy darumb anzureden macht haben, do auch der vnfleiß groß solches dem Marschalkh vmb gebuerende straff vndt einsehung anzumelden schuldig sein.

Mehr ist seines ampts wan der Erzbischof tafell helt die gest zu der tafell laden zu lassen vndt dieselben zu setzen.

Er soll auch in der Küche solche fürsehung Thuen domitt ordenlich vndt wol gehocht vndt sauber angericht werde auch nirgents khain mangell oder abgang nitt erscheine, vndt neben dem dß er auf eines Erzbischouen tafell sein auffmerckhen haben soll, soll er auch nitt minder verbunden sein fürsehung zu thuen damitt die Cammerer, vndt andre so bey hoff gespeist werden vermüg der ordnung recht vndt wol tractiert werden. Do auch einziger abgang erschien deßhalben den kuchen oder hausmaister zusprechen, vndt ihm fhal der nott solchs ghar an den Marschalkh gelangen lassen.

Wan der Marschalkh oder oberster Cammerer nitt vorhanden soll er bey der tirniz zuschawen, vndt Zu essenß Zeit khain Vnordnung nitt gestatten auch den hausmaister vnd andere offziere bey ihren amptern schüßen vnd handhaben vndt khainen abzug abtrag oder vntrew nitt gestatten. Derohalben er dan in sonderhaitt auf die Köch sein superintendenz haben soll.

Vndt domitt er desto volkhonner vnd ohn alle hinderung eines Erzbischouen tafell zum Bierlichsten vndt besten anstellen khunnde soll er ebenmässig die verwharung der silber Cammer haben vndt ihm die silber Diener vndt credenzier vnderworfen sein vndt er ob ihnen halten, domitt sy ihren Dienst fleissig vndt trewlich abwarten. Insonderhaitt aber mit bestellung deß lezten gängß oder obst, soll er Stebellmaister fürsehung thuen, domit solcher nach gelegenhaitt der pankhett vnd Zeitten ziemlich statklich vndt wol durch die silber Diener Zugericht werdt vnd deßhalben mitt vorwissen der Cammer bey dem hausmaister vndt Bergadner darol halten damitt zu solchen jeder Zeitt bey der silber Cammer ein gutte vorrath vorhanden sey: welchen er fleissig verwharen vnd nitt veruntrewen soll lassen.

Entgegen vndt fuer solche seine Dienst soll er haben monatlich auf 3 pferdt 30 fl. vndt dan jarliche besöldung 200 fl., thuet in allen dß

Jar 560 fl. So soll er auch neben den Cammerern sein Underhaltung haben bey hoff auff sich vnd einen Jungen.

Nota, es soll dem Stebellmaister dß ganz silbergeschir so in der silberkammer vermög eines inventariy eingantwort werden. Entgegen soll er auch gleicher gestalt die teglich noturfft den silberdiener einantworten.

**Cammerer in gemain dorunder Mundschenkhen vndt fürschneider begriffen.**

Der Cammerer sollen sex sein, die sollen eintwederß herrn standß oder aber ahnsehnliche von Adell sein, sy sollen auch ein eizognen hofflichen vnd beschaidnen wandell fueren: auch meniglichen so mitt ihnen zu, thuen hatt gutten Bescheidt geben, vnd nach dem Erzbischouen ihr auffsehen auff den Marschalkh vndt obersten Cammerer haben, fürnemlich aber sollen sy vorsichtig sein vnd dßjenig so sy ahn deß Erzbischofs kammer innen werdnn niemandt nit offenbaren.

Ihr verrichtung ist teglichen bey deß Erzbischouen Zimmer auffzuwarten vndt die Jenigen so fuerbegheren anzuzaiagen: doch sollen sy solchen Dienst vnder ein andren abtheilen vndt täglichen nur der halbe Thail vnnder ihnen auffzuwarthen schuldig sein.

Ihn Zeitt deß essenß aber sollen sie all den Erzbischofen auffzuwarten vndt wan ehr in dem Zimmer ist die speisen auffzutragen schuldig sein. Do er aber tafell helt vndt herfhor ist, tragen die Trukhsässen die speisen auff vndt sein die Cammerer allein auff deß Erzbischouen person zu warten schuldig.

Under ihnen sein 2 fürschneider auch 2 mundschenkhen die wezlen in verrichtung ihreß Dienstß wochenlich mitt ein andren ab: vndt wan einer auß ihnen von hoff veraisen wurd: ist der ander sein gesell bei dem Hofflöger zu verharan vndt ahn seines gesellen statt bis auff sein widerankhunft den Dienst zu verwesen schuldig.

Für solche ihre Dienst soll ihr Jeden monatlich auff 3 pferdt gegeben werden 30 fl. vndt dan auf ihr person vndt einen laggayen oder Jung einen Jettwedern die Underhaltung bey hoff.

Hiebey ist zu vermerken dß in Zeitt deß veraisens über landt meniglich so wol die so zu Hoff gespeist werden als die andern so ein benampte summa gelts für ihr vnderhaltung haben ausgehalten wirdt in den Wirtshäusern: Do aber der Erzbischoff nur von einem Hause zu dem andern raist, oder aber ettwa an einen ort ein tag ettlich still liegt, do wird über die gewonliche personen niemandt gespeist sondern sein die andren sich selbst zu verzerrn schuldig: Jedoch die weil nitt ohn dß sy

an solchen orten so wol fail als bey dem gewonlichen Hoffläger do sie schon eingerichtet sein nitt zeren khünnen, so soll ihnen ihe (je) zu Zeiten durch den Erzbischouen nach gelegenhaitt des stilligenß ein ergezkhaitt geraicht werden.

### E d e l k n a b e n .

Nach den Cammerern sollen sein an dem Zimmer des Erzbischouen 6 edelknaben: deren verrichtung ist zu morgenß den Erzbischouen anzulegen vndt zu nacht aufzuziehen: Dorneben sollen sy auch ahn den Zimmer des tagß vndt zu Zeitt dess essenß auffwarten, vndt zu dem schickhen neben den laggayen gebraucht werden; vndt soll der oberste Cammerer ein solche beschaidenhaitt mit ihnen brauchen, damitt sy außer der Zeitt des anlegenß vndt aufziehenß eines Erzbischoffs (bey welchen es wolle dan der Erzbischofn anderst, si sich all finden lassen sollen) vnder ein andren abwerlen, vndt dem reiten vndt lernen auch abwarten khünnen. vndt sollen dise knaben in gutter erbarer Zucht gehalten werden, vndt einen praeceptorem haben, den soll neben seiner Vnderhaltung bey hoff jarlichen zu besoldung 60 fl. geraicht werden. auch einem Jungen den sy zum schickhen vndt anderer noturfft brauchen khünnen, der soll haben sein vnderhaltung bey hoff vndt jarlichen zu Besoldung 12 fl. Die Knaben aber sollen mit aller noturfft vnderhalten werden. Insonderhaitt sollen allwegen auffß minst 2 auf ihnen bei dem Zimmer sein deren verrichtung sey auff die portiern zu warten vndt dieselb auffzuheben.

### C a m m e r d i e n e r .

So werden auch ahn des Erzbischouen Kammer gehalten 4 Cammerdiener, dorunder soll sein ein halbierer, deren ampt ist, auff des Zimmer zu warten, in dem selbigen zu betten vndt aufzuraumen. Item auff des Erzbischouen gewandt so wol leingewandt als Kleidung vndt andre fharnuß so bey dem Zimmer ist zu schawen, die selben sauber vndt rain auch ordenlich vndt wol verwart halten vndt sich sonst bey der Cammer gebrauchen lassen: vndt ob gleich wol in gemain diß ihr verrichtung ist: so soll doch erstlichen einer insonderhaitt auß ihnen dohin gewidmet sein, domitt ehr eines Erzbischofen Klaidung, henmeter vndt andere des Erzbischouen leibß noturfft versehen vndt zu rechter Zeitt herfuer geb. Der ander aber soll die leuchter vndt silbergeschirr so stettigst an den Zimmer gebraucht werden verwharen vndt sauber halten auch daß Wax vndt nachtliechter dorauff auß der silberkammer empfangen, vnd zu rechter Zeitt ahn gebuerende ort zu richten. Dann soll der tritte des sommelier-

ampt vertreten vnd achtung haben dormitt der Kellermaister bey dem Cheller sthet nitt gutten gerechten mundtweinen für den Erzbischoff versehen sey: dieselbigen all malzeitten auß dem keller selbst empfahe, vndt in gutter sicherer verwahrung haben in werender malzeit sthet bey den Wein pleiben denselben ehe ehr den mundschenkhen in dß Glas ein-schenkt auß der lufft des becherß oder flaschen selbst credenzen vndt in allweg nitt minderß sauber alß trewlich vndt fleissig dormitt umbghen: Der Balsierer aber leztlich soll all abent den Campf vndt scherzeig in dem Zimmer ordenlich zurichten, Jeder Zeitt nitt gutter saiffen vndt pomada zu den Handwaschen versehen sein auch dß Zanpulfer vndt andre noturfft verwaren so zu des Erzbischoffen halbieren dienstlich. Do auch einer auß ihnen schwachaitt oder anderer Ursach halber seinen Dienst nitt abwarten wurde, sollen die anderen in ihn der sonderbaren ver-richtung seines Dienstß zu vertreten schuldig sein. Vndt darneben allweg 2 auß ihnen sich bei des Erzbischoffen anlegen vndt aufziehen neben den knaben finden lassen.

Entgegen vndt fuer solche ihre Dienst sollen sy haben die Vnderhaltung bey hoff vndt dan Jarlichen ein Jettwederer auß ihnen 30 fl. besoldung vndt 2 Klaiden.

#### Thuerhuetter.

Des Thuerhueterß ampt ist vhor der Cammerer warttZimmer stetts auffzuwarten, vndt niemandt frembden ohngefragt in dß Wart Zimmer lassen, auch in allweg gutte achtung geben domitt sich auß der adelß personen vndt ettlichen fürnemen officieren geringe vnd schlechte officier oder Diener bey hoff in die Wart Zimmer nitt eintringen sondern heraussen pleiben, vndt so spher sy waß bei einem oder dem andren in den Wart-Zimmern zu thuen haben sich durch die Thuerhuetter anmelden lassen, vndt sollen der Thuerhuetter zwen sein, die sollen stetts wo nitt baidt doch der ein bey den Zimmer pleiben vndt mitt einander vnderweilen abwerlen.

Für solche ihre Dienst haben sy ihr Vnderhaltung bey hoff vndt dan ein Jettwederer auß ihnen dß Jar 20 fl. besoldung vndt 2 Klaiden.

#### Leibschneider.

Es ist auch ahn der Cammer ein leibschneider, dessen verrichtung ist dem Erzbischoffen die Klaiden fuer seinen leib fleissig vndt wol zu machen. Die klaiden die ein Erzbischoff tragt all abents von den Cammerdiener oder knaben empfahe vndt fleissig seubern, auch so spher waß doran abgieng dasselbig bessern. Er hat sein Vnderhaltung bey hoff Jarlichen 20 fl. besoldung vndt ein klaidt.



## L a g g a y e n .

Die Laggayen sollen wan ein Erzbischoff außgheht, reitt oder fhert auch über landt raist, stets mit des Erzbischouen person lauffen vndt davon sich khainßwegß nitt absöndren, oder aber andre weg ghen als der Erzbischoff reitt; vndt dorneben allwegen auffß minst der halbe thail vnder ihnen in dem eusersten Zimmer aufwarten auch desshalben vnder einandren abwerlen, vndt sich zum schickhen vndt anderer fürfallender noturfft brauchen lassen: ihr sollen 6 sein; vndt haben ihr Vnderhaltung bey hoff vndt dorneben ein Jettwederer des Jarß 12 fl. besoldung vndt 2 Klaiden.

## E i n h a i z e r v n d t K h e r e r .

Letzlichen bedarff die Cammer eines eignen einhaizerß oder khererß dessen Dienst ist ihm winter die Zimmer zu haizen vndt dieselbigen so wol winterß als sommer Zeitt teglichen aufzukheren: vndt die eufferste fleißig aufzuraumen: auch sich sonst zu geringen sachen, von den Cammerdienern gebrauchen zu lassen, hat sein Vnderhaltung bey hoff vndt des Jarß 20 fl. besoldung.

Folgt die Ordnung der Cammer dß ist was massen vndt gestalt alle obbeschriben personen ihren Dienst teglichen bei der Cammer des Erzbischoffß abzuwarten schuldig seyen.

Erstlichen sollen die Cammerer ahn welchen der Dienst desselbigen tag ist sich bey des Erzbischouen anlegen oder aufziehen finden zu lassen nitt gehalten werden; sondern sy sollen ihren Dienst Sommerß Zeiten des morgen umb 6 vndt winterß Zeitten umb 7 Uhr erst aufzutretten schuldig sein: es where dan sach dß Je zu Zeitten ihnen insonderhait durch den obersten Cammerer anderst angesagt wurde.

Ebenmäßig mögen sy winterß Zeitt umb halbe fünfe gegen abents von dem Dienst abtreten. Sommerß Zeitt aber sollen sy in ansehung dß der Erzbischoff ihe Zu Zeitten nach essenß ausfart biß umb 7 bey hoff zu verharren schuldig sein.

Den Dienst bey der tafell belangendt, sollen sy zu morgenß gemeinlich umb halbe 10 sich zu dem Dienst verfuegen vndt den Erzbischoff bey der tafell wie zuvor vnder ihrem tittell gemelt worden auffwarten: vndt allwegen vor vndt nach dem Tisch daß Wasser geben. Des abents aber in ansehung dß der Erzbischoff selten ist haben sy kheinen Dienst es werde ihnen dan insonderhait angesagt.

Es soll auch der Stebellmaister vhor andren sich zu dem Dienst des morgenß bei der tafell fürdren vndt Jeder Zeitt bei der Küche gewarffam

sein, vndt fleißige fürscheidung thuen, domitt nichts nitt abghe vndt der Erzbischoff ordentlich gedient werde. So ist auch seines ampts allweg zu abents den Erzbischoff fragen wen ehr des mordrigen tagß bey der Tafell haben wolle domitt er die noturff bei der kuche zeitlichen verschaffen khünne.

Wan ehr veraist, soll er mitt vorwissen des Erzbischoffen allwegen einen auß den Cammerern erbitten, der ihn in Zeit seiner abwesenheit vertreten, ebenmäßig auch wan ehr schon bey hoff wher vndt schwachheit oder anderer erheblichen vrsachen halber seinen Dienst selbst nitt abwarten khünnde.

Die Edlenknaben vndt Cammerdiener ahn welchen der tag ist sollen des morgenß so wol summerß als winterß Zeitt umb fünf Uhr an den Zimmer sein: vndt waß die Edlen knaben belangt den ganzen tag auffß minst stetts 2 ahn der portiera bei dem Zimmer sein. Die mögen in senheit der Cammerer auch die leutt anzaigen.

Des abents aber sollen sy wo nitt all doch der maist thail auß ihnen biß zur versperrung des Zimmerß bei den Dienst verharren.

Die Thuerhueter aber sollen wo nitt allbaidt doch einer auß ihnen gewislich stettigt von morgen ahn biß zusperrung des Zimmerß sich schor dem wart Zimmer finden lassen, vndt ihren Dienst mitt fleiß abwarten, auch umb essenß Zeitt ihe einer allweg mitt 2 edelknaben voressen, domitt sy diweil die andren essen bei den Zimmer pleiben khünnen.

Die laggayen sollen stets wo nitt all doch auff dß minst der halbe thail in dem auffersten Zimmer auffwarten vndt domitt zu Zeitt des essenß auß der tirniz auch ettwan zu dem schikken bey des Erzbischoffen Zimmer verpleibe so sollen allweg 2 auß ihnen mit denen edelknaben vndt dem einen Thuerhueter vorahn essen, vndt als dan biß zu ankunfft der andren bei dem Zimmer zu verharren schuldig sein.

Waß dan weiterß diser ordnung abghett dß khan auß den vorigen vnderchiedlichen beschreibungen einesß Zettwederen verrichtung gezogen vndt ein außfuerliche vndt volkhomne ordnung darauß auß daß papier gebracht werden: welche man khünfftig vnder den personen so zu der Cammer gehörig publiciren vndt dan so wol den Marschallh auß obersten kammerer zustellen khünde domitt sy ob der execution solcher ordnung mit sondren Fleiß halten khünnen.

### T r u k f ä ß e n.

Wan aber ein Erzbischoff nitt sthetts in den Zimmer ist vndt zu Zeitten bankheit helt, auch ettwo frembde herschafften zu ihm khommen, so sein auff solche shal die vorbeschribne personen nitt genug, sondern

wirdt erfordrett ein mherere anzal domit meniglich der gebuer nach tractiret vndt eines Erzbischouen reputation allenthalben erhalten möge werden, vndt insonderhaitt werden auff die fürfallende pankhett vndt frembde Herschafften erfordrett ettliche truckhsässen so die speisen aufftragen vndt bey der tafell mit sondren fleiß auffwarten: Deren sollen nun fortherhin stetts 12 bey hoff gehalten werden, vndt ist ihr verrichtung wan der Erzbischoff bankhett hellt oder frembde Herschafften vorhanden sein, oder sonst ihnen angesagt wirdt bey der tafell aufzuwarten, die speisen auffzutragen auch sonsten nach dem Marschalth ihr auffsehen auff den Stebellmaister zu haben vndt ihm ihn verrichtung seineß Diensts bei der tafell gewärtig zu sein Neben dem sollen sy, wan frembde Herschafften vorhanden sein auch ahn den feirabendt vndt feiertagen bei dem Kirchgang sich in dem Dienst finden lassen vndt sonsten so oft ihnen solches durch den Marschalth befolchen wirdt auffwarten: vndt haben solche truckhsäßen allein ihr vnderhaltung bey hoff wan sy zu auffwartung der tafell gebraucht werden; sonsten aber ist ihnen Zettwederen ein pferdt zu halten vndt sich selbst nitt der cost losament vndt allen andern noturfft zuversehen schuldig, vndt wirdt ihnen Zettwederen für solche seine Dienst monatlich geraicht 20 fl. Es sollen auch durch den Marschalth solche truckhsässen dahin gehalten werden, domitt sy vndt in sonderhaitt wan sy bey dem Dienst sein sauber vndt wol geklaidt ghen.

#### Credenzier vndt Silberdiener.

Folgens gehören zu der tafell die credenzier vndt silberdiener die sein in sonderhaitt einem Stebellmaister vnderworfen: deren Berrichtung ist dß silbergeschirr tischleingewandt vndt confect zu verwahren, auch alleß in der silber khammer sauber vndt rain zu halten: Ihnen gehört zu die tafell zu deß Erzbischouen essen zu dekhen, die credenz zierlich vndt ordenlich zu zurichten, dß wasser in die gießkhanen thuen, bey der credenz in werender malzeit aufzuwarten vnd nach vollendter malzeit widerumb auffzuheben: dß silbergeschir in die kuche herfür zu geben vndt zu zellen, solches auch ordenlich vndt nach der Zal widerumb empfaen vndt saubern. So sollen sy auch allu möglichen fleiß anwenden domitt die silber nitt allein nitt verloren sondern auch in den hin vndt widertragen nitt schadhafft werden. dß tischgewandt vnd andere fharnuß soll dem obersten silberdiener vermög eineß inventariy eingeantwort werden: die soll er zu verantworten schuldig sein, es soll auch solches inventarium alle Jar revidirt werden.

Es ist auch ihrß ampts den nachtisch oder lezten gang mit Früchten Zuger Rhäß vndt stessen Zeug Ihe nach gelegenheit der Zeit Ihn die

schalen ordenlich vnd fleißig einrichten, solches nach mal widerumb auffheben fleißig vndt trewlich verwahren vndt durch die Jenigen so auff die tafell warten nichts darvon verzukhen lassen. Ebenmäßig sollen sy die Warenen Kirzen vndt windlichter von der Cammer empfangen dieselbige ahn gebuerende ort vndt endt zurichten vndt brauchen vndt gleichfalß fleißig verwahren vndt trewlich verrechnen. Ihr sollen 3 sein, vndt dem ersten auß ihnen, welcher dann auch die maiste verantwortung haben soll gegeben werden zu besoldung jarlichen 60 fl. die anderen Zettwederen 30 haben ihr vnderhaltung bey hoff.

### Kellnerey.

Die Kellnerey ist nitt der geringsten empter eines bey hoff vndt bedarff der keller insonderhaitt großer trewe vnd sorgfältikhaitt; dem soll erstlichen vorsthen ein Kellermeister dessen verrichtung beruhett fürnemlich auff nachfolgenden punkten.

Erstlich soll ehr alle wein vnd pier sy khomen gleich her wo sy wollen, so ihme in den keller überantwurt werden mit der anzal der fesser auch visier vndt maß wieviel ein Jedeh hatt empfangen vndt denselben wein vndt pier in allen kellern fleißiglich mitt füllen vndt wischen warten, auch durch seine vndergebene keller warten lassen, domitt die sauber vndt wol geschmackh pleiben, vndt nitt schadhafft werden.

Es soll von dem keller meniglich sein gebuer so wol weinß als pierß vermög der ordnung so ihm desshalb zugestellt soll werden, raichen vndt raichen lassen, vndt darumb auff die Cammer wochenlich erbare vndt aufrichtige rathung thuen: vndt soll über daß ordinarij ohne sonderbaren befelch des Marschalkhß oder eines hoffmeisters niemants nichts geben, auch den keller versperet halten vndt das Zulauffen bey dem selben zugleich wie die unzeitige trunk so ein Zeitt her einem oder dem andren vnder tagß gegeben worden genzlichen abstellen.

Er soll auch alle wein so ihm eingantwort werden oder khünfftig in keller khommen, genzlich in percept vndt empfang setzen, alle vesser richten vächten vndt visieren lassen, vndt die folgentß richtig auch vnder schidlich nach den väßern auff die Cammer verraiten.

Die vill betreffendt soll er dormitt fleißig vndt trewlich umbghen, auch die wein vnder ein andre nitt vermischen, sondern gerecht erhalten vndt insonderhaitt ein solche fürsichtikhaitt mitt den weinen vndt bey dem keller brauchen, domitt dß ganz Jar hinumb so wol eines Erzbischouen als der Cammerer tafell mitt gutten gerechten vnd geschmackhten weinen gespeist mög werden.

Wan aber er kellermaister ihe zu Zeitten vermainen wurd, auß etlichen vrsachen nutz zu sein, dß man etliche Wein zusamen ziehe vndt durch einandre mische, soll er solches nitt anderst als mitt vorwissen vndt gutthaisßen der Cammer zu thuen macht haben.

Ebenmäßig vndt nitt nitt mindern fleiß oder trew soll er die Wein, so auff dem Hauptschloß Salzburg ligen verwahren. wochenlich selbst daroben zu schawen vndt bey dem füllen sein.

Nitt minder soll er seine vndergebene keller in gutter Zucht halten vndt ihnen khainß wegß khain vnfleiß oder vntrewe gestatten: do er auch der gleichen bey einem oder mheren auß ihnen warnemmen würde soll er solches vnb gebuerendß einsehen zeitlich ahn die Cammer gelangen lassen:

Werer ist zu merkhen dß der Jenig keller so auff der Tirniz auffwart, allweg auf der Cammerer tisch nach anzal der personen so da essen so vil 4 thail weinß aufftragen soll: vndt dan darüber im gemain nach dem der Tisch besetzt von 3 in 4 fiertl ehrwein: ebenmäßig soll es mitt den Truchßsäßen außerhalb der Ehrwein wan sy zu hoff gespeist werden auch gehalten werden: nach verrichter malzeit soll er straktz den wein widerumb auffheben: vndt solchen dem keller fürmög der maß widerumb überantworten, es soll auch Jeder Zeitt der keller so auffwart auff die anzal der personen so bey der Tirniz sich jeder Zeitt befinden sein achtung haben vndt nitt mehr aufftragen als personen vorhanden sein, dorauff dan der hoff vndt kellermaister auch ihr fleißigs auffmerkhen haben sollen. Den übrigen personen wirdt ein genandß gegeben dß mag ein Jettwederer eintweder auff der tirniz eintwederß austrinkhen oder aber behalten.

Item so ist dorbei ein ordnung zu machen waß Jeder über hoff von Wein geraicht soll werden.

Ehr Kellermaister soll auch neben den wochenlichen raitungen ein Buch halten, in welches ehr den ganzen empfang deß ganzen Jarß beschreiben: vndt dargegen auch summariter die wochenlichen so wol ordinarj als extraordinarj ausgaben so ihm von einer wochen zu der andren auff der Cammer passiert werden, darin einbringe, domitt er allweg zu aufgang deß Jarß so wol deß ganzen empfangß als aufgebens richtige raitung thuen khünne. Dergleichen gegenbuecher einß soll auch auff der Cammer über die Chellnerey gehalten werden. Vndt insonderhaitt soll der ganz empfang so wol auff der Cammer als durch den kellermaister vnderschiedlich vndt nach der nummero eingeschriben werden, auch durch die geschwornen visierer alle empfang fleißig gefisirt auch die anzal der Fässer, laglen vndt wie vil deren Jedes gehalten hatt

fleißig vermerkt werden: darzu dan von nöthen ist, daß der Kellermeister alle Wein vndt pier wan sy ankommen bey der Cammer anmeldt auch die Cammer einen darzu deputieren der bey dem visieren sey vndt alles in daß gegenbuech fleißig vndt vnderständiglich beschreibe.

Item wan der Kellermeister endrungen bey den Keller fürnehmen wirdt vndt eintwederß wein abzieht oder neue fäßer anzapft soll er solches allwegen mit vorwissen der Cammer thuen.

Daß gleger auch heff oder Druesen so ein ganz Jar in den Kellern seiner Verwaltung gemacht wirdt soll ehr fleißig auffhebn vndt Jarlichen durch den Pintermeister zu brandtwein ausbrennen lassen, vndt denselben alß dan neben den andren empfang fleißig verraiten.

Vndt zu Verrichtung solches seines Diensts soll er haben under ihm 3 Keller vndt einen Kheuffer oder pintermeister, ob welchen er Kellermeister mitt allen ernst halten soll domitt sie die Wein mitt der füll abwischen abziehn einschlagen pinten vndt all anderer noturfft vndt sauberhaitt bestes fleiß versorgen vndt so vil möglich ohn schaden verhietten: In sonderheit aber soll einer oder 2 auß disen Kellern die Lieferung bey hoff haben vndt dahin gewidmet sein domitt sy wan man tafell helt auff den Wein warten, auch täglichen auff der Tirniz seyen vndt meniglich sein ordinarj einschenkhen: auch daß Jenig so an Wein bey der Cammer tisch überbleibt fleißig widerumb auffheben vndt ihn den Keller antwurten: Diser raist auch allenthalben mitt über landt vndt ist sein besoldung neben der vnderhaltung jährliche 30 fl.

Für solche des Kellermeisterß Dienst soll er haben monatlich 16 fl. vndt alltag ein fiertl Wein. Die andren 2 Keller aber ein Fettwederer monatlich 7 fl.

Der pintermeister wirdt zu den vaspinten vndt anderer des Kellerß noturfft alß zu dem prantwein zu brennen gebraucht: vndt werden ihm nach gelegenhaitt der arbeit ettliche pindergesellen durch daß ganze Jar gehalten: sein besoldung ist den Kellern zu gleich monatlich 7 fl. Doch soll er dargegen alle andern alte habende Zuständt fallen lassen. Diser muß haben einen gesellen.

Der Kellermeister soll auch die füll vortherein für sich selbst vndt durch seine vndergebne Keller sampt den Kheuffer vndt seinen gesellen verrichten so wol auff dem schloß als herunden vndt weiterß die vassziecher nitt dazu brauchen.

Leglichen soll der Kellermeister den personen so zu dem Keller gehörig vndt insonderhaitt den vassziehern wan sy gebraucht werden nitt minderß alß den frembden Kheinen übrigen trunckh nitt gestatten noch vil minder daß sy frembde Leutt in den Keller fueren.

## R u c h e.

Ueber die Küche soll erstlich sein ein Kuchemaister oder oberster Koch, dessen verrichtung ist sich mitt dem Stebellmaister zu vnderreden, was man von Zeitt zu Zeitt auff des Erzbischouen tafell kochen soll, wie man die speisen außtheilen vndt die geng anstellen khünnde, vndt solches insonderhaitt wan man tafelln helt oder frembde Herschaften vorhanden sein.

Mher soll ehr darob halten, domitt alle Ding von den köchen für vndt fuer sauber vndt nitt fleiß wol gekocht werdt, vndt die tisch vermög der gegebenen ordnung nitt minderß sauber als wol gespeist werden. Daß auch alles kuchegeschirr sauber vndt rain gehalten vndt oft aufgewaschen werde.

Gleichfallß soll er den Köchen khain verschwendung weder in holt schmalz gewürz wein oder andren nitt gestatten, sondern mit allen dem so in der Küche auffghett gespärig umbghen vndt nitt allein für sich selbst auffß tremlichst hausen sondern auch sein vndergebenen köchen khainß wegß khain vntrew oder vnhauslichkeitt nitt gestatten.

Er soll auch allzeit auff ein vorrath bedacht sein vndt domitt in nichten nitt khain abgang erscheine soll er die noturfft der Küche bey dem Bergaden vndt Hausmaister allweg bey Zeitten anmelden.

So soll er auch auff des Erzbischouen tafell allweg die speisen selbert angeben vndt kosten, vndt dorneben auch gutte Fürscheidung thuen domitt dem gesindt nitt minderß sauber vndt wol gekocht werdt.

Fürnemlich aber soll er bey der Küche khain Zulauff so wol von frembden als vom Hoffgesindt nitt gestatten, sondern meniglich so dorin nichts zu thuen hatt darauß schaffen.

Den Wein belangendt so zu dem Kochn gebraucht wirdt soll er sehen. domitt solcher durch die köch nitt ausgetrunken sondern allein zu den speisen gebraucht werdt vndt ihnen darinen khainß wegß nitt khein misbrauch nitt gestatten.

Für solche seine Dienst soll ihm Jarlichen gegeben werden 200 fl. Dan sollen vnder ihm sein in des Erzbischouen Mundküche, 2 maister Koch deren Jeden soll zu besoldung gegeben werden 40 fl. vnd 3 Küch=Zung deren Jeder des Jarß zu besoldung 10 fl. Ebenmäffig sollen auch sein in der gesindt Küche 2 maister Koch deren Jedem zu besoldung Jarlichen 30 fl. vndt dan 3 Kücheknaben deren Jedem wirdt gegeben 8 fl.

Vndt haben dise obbeschribene personen alle ihr vnderhaltung bey hoff.

## H a u s m a i s t e r.

Hausmaister soll neben der verrichtung seines Diensts auch bey der Tirniz fleißig zuschawen vndt mitt allen ernst darob halten, domit niemandt nichts weder auß der kuche keller oder tirniz abtrag, do er auch einen oder mher betretten wurd die waß abtriegen die soll er dem Marschalk anmelden domitt sy mitt ernst gestrafft werden.

Hausmaister soll vor vndt nach dem eßen bestellen dß die Tirniz sauber sey vndt offt gekhert auch ie Zu Zeiten ein profum oder rauch dorinn gemacht werde, vndt khain Droffer oder frembde person so zu hoff nitt gespeist wurd auff der Tirniz dulde noch vil minderst ihnen statt geb do zu essen oder zu trincken oder aber waß abzutragen.

Ebenmässig soll ehr fleiß haben vndt darob sein domitt waß über bleibt von gekochter speiß durch die Tischdiener widerumben in die kuche getragen, domitt es auff die nachtsch verspeist vndt dan letztlich in daß allmueßen gegeben werde.

So soll er auch nitt gestatten dß Jemandt er sey gleich weß standß er wolle sich vnderstande beschaid essen oder ehrtrünck zu verschicken, sonder er soll solches bey den geringern für sich selbst verhueten vndt do dergleichen die Cammerer sich vndersthen würden solchen ahn den Marschalk vmb gebuerende abwendung Ja auch ghar an den Erzbischouen selbst vndt dessn kammer gelangen lassen: sondern es sollen die verehrungen all so wol von Wildprett als anderer eßenden speiß auch weinen allein auß befelch des Erzbischouen beschehen: Derohalben der Haus vndt kuchenmaister wan ein vorrath vorhanden den man über hoff nitt braucht solches dem Stebellmaister anzeigen sollen domitt er den Erzbischouen frag waß vndt wem ehr waß darvon verschicken wolle.

Er soll auch fleißig acht haben domitt sich niemandt frembder von schlechten gesind bey der Tirniz zuschlag sondern solche mitt ernst abschaffen: wan auch ettwo an der Cammerer Tisch frembde personen essen soll er sich mitt beschaidenhaitt erkundigen wer sy hinein beruffen vndt worumb sy da seyen vndt da er vernemen wurde dß bey den Cammerern die täglichen gest einreissen wollten soll er solches an den marschalk vmb abschaffung gelangen lassen, auch bei der Wochenratung solches auf der Cammer anmelden.

Do er auch finden wurd daß die essen nitt sauber gekocht, soll er solches bey Zeiten melden.

Wan man über landt raist sollen allwegen der haus vndt kuchenmaister mitt dem furier voran reiten, vndt anfenglich in der Herberg die rauchfäng vndt Zwerkhträm besichtigen domitt sy mitt dem feuer desto gewerlicher umb khünden ghen: vndt soll insonderhaitt der Haus-



maister so wol bey hoff als in den raisen über landt, fleissige achtung haben, domitt bei den Ställen vndt allenthalben mitt dem feuer vndt liechter gewerlich vndt fleissig vmbgangen werde.

Er soll auch wasß über hoff als waiz khorn oren schwein, Arbiß Brain Hanff schmalz hausen Stokhvisch häring alle fasten speiß gewürz frey vndt anderst so man über die Järliche Dienst bedürfendt ist vndt seinem ampt zusthett daß alles fuer vndt fuer zu rechter Zeitt auch ahn enden vndt orten do man solches vmb ein rechten pfennig bestellen vndt erzeugen mag kauffen, auch darob sein daß iher Jedefß wol vndt mitt guetter haufwirdschafft vndt vorthail vnderhalten vnd verwart werde.

Er soll auch über die Wisen vndt krauttgärten auch hew vndt stro ein guetter auffseher sein vndt dieselben wohl warten lassen vndt darob sein daß die allzeit zu rechter Zeitt gearbeitt vndt daß heu vndt stro wol eingebracht werdt.

Er soll auch alle Ding im hoff wasß seinem ampt zuegebuert wol verordnen vndt bei kuche vndt keller auch andren ihme vnderworffenen officieren ein fleissiger superintendent vndt auffseher sein, vndt sonst allenthalben wol zusehen, domitt allzeit wol vndt recht gehauft vndt nichts verfaumt werdt, vndt wo er ihe zu Zeitten bey einem oder mher officieren bey hoff ein vnordnung oder schaden sehn oder spüren wurde, denselben von stundt an abthuen vndt nicht einreissen lassen.

Dergleichen soll er sein auffsehen haben, auff die wagenknecht vndt pferdt vndt darob sein daß dieselben ihr arbeit zu rechter Zeitt aufrichten vndt nitt nueßig ghen, vndt daß sy der pferdt wol warten, domitt sy nitt schadhafft werden oder verderben daß sy auch bei den Ställen khain vnüz gefindt nitt auffhalten oder solchen sich zu ihnen zu schlähen statt thuen.

Es soll auch bemelter haufmaister superintendent sein aller officiere bey hoff, über casten kuche keller vndt speisgaden auch all andere officier, vndt die all auff ihme ihr auffsehen haben auch mitt seinen rath, wissen vndt guttbedünkhen handeln domitt allenthalben wol vndt recht gehauft vndt gehandelt werdt, vndt wo er in einen oder mheren amptern mangel funde, die soll vndt mag er mitt meinen vorwissen reformieren vndt abthuen vndt allzeit daß best für mich handeln.

Er soll auch bey allen wochenraitungen sein, vndt umb alle aufgaben guttes wissen haben vndt nitt gestatten daß solche hinterruckß vndt ohn vorwissen sein beschehen auch darauff vndt sonst auch auff all andre sachen die haus vndt hoffhaltung belangendt fuer vndt fuer sein fleissig auffsehen haben domitt bey allen emptern nüzlich vndt wol gehauft werde.

So soll er auch auff alle haußrath bei hoff sein fleißig auffmerkhen haben domitt derselbe von den Jenigen welchen solchs ampts halber gebuert fleißig verwart, vndt nitt schadhafft werdt oder sonst verderbe.

Ebenmässig soll er fleißig nachtrachten wie die Hoffhaltung bey den emptern was nher eingezogen vndt auffß nuzist so müglich allenthalben gehaußt auch alle überflüssige vndt vnütze ausgaben genzlichen vermittlen pleiben.

Das frembd gesinndt soll er bey hoff mitt ernst vndt insonderhaitt auff der tirniz abschaffen, vndt solchen daß Zuschlagen in khainen weg nitt gestatten.

So soll er auch insonderhaitt bey allen officieren darob halten domitt sy in ihren wochenraitungen in spetie einbringen was ein Settweederer auß ihnen extraordinarj ausgeben vndt wan auch auß weß geschafft.

Er soll auch auff ein vnversehne feurß nott bey hoff stetts bedacht sein, vndt Zeittliche vürsehung thuen domitt er mit laitem feuerhaggen lidernen ainer vndt anderer noturfft zu der leschung genugsam bey hoff gefaßt sey.

Er soll ordnung thuen vndt mitt fleiß darob halten domitt so wol der hoff als die plaz bei hoff sauber vndt rain gehalten auch der mist vndt andere vnfauberhaitt fürderlich ahn ihre deputierte ort verfuert werdt.

Er soll auch Jeder Zeitt mitt geflügell vndt anderer noturfft zu den speisen auf ein zimlichen vorrath bedacht sein, vndt fürsehung thuen domitt solcher mit fleiß vndt wol vnderhalten werdt.

Hausmaister soll sein fleißig auffmerkhen haben domitt allen vnnoürtztigen vnkosten vndt extraordinarj ausgaben fürkhommen vndt für vndt für abgestellt vndt erspart werdt bey allen emptern als kuche keller Bergaden fueterung vndt anderst wo, vndt soll in den wochen raitungen auff solches sonderlich gesehen vndt niemants gestatt werden außser der Cammerern welche doch solches mitt vorwissen des Marschalkhs oder hoffmaisterß thuen sollen einzigen gast zu laden.

So soll er auch sonst auff all extraordinarj personen sein fleißig achtung haben vndt solche bei den wochen raitungen auff der Cammer anmelden.

**Friederich Pirckmayer.**

# Beschreibung deren Hof-Officieren und Besoldungen 1599.\*)

## Abts personen bei hof

Herr Hofmarschalch**)	. . . . .	fl.	125	"	—	"	—
Herrn Grafen von Emps	. . . . .	fl.	60	"	—	"	—
Herr von Rhienburg Hofmaister	. . . . .	fl.	50	"	—	"	—
Herr von Welsperg	. . . . .	fl.	40	"	—	"	—
Herr von Pallant	. . . . .	fl.	60	"	—	"	—
Herr von Rustorf	. . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Herr von Stadtion	. . . . .	fl.	50	"	—	"	—
Herr Caspar Grüebel	. . . . .	fl.	20	"	—	"	—
Herr Rhuchenmaister	. . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Herr vgl Bischmaister	. . . . .	fl.	10	"	—	"	—

## C a m e r.

Herr Camer und Zallmeister***)	. . . . .	fl.	55	"	—	"	—
Herr Thobias fabrizi	. . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Martin Schönlen	. . . . .	fl.	35	"	—	"	—
Hanß Zehentner ob. Waldtmaister	. . . . .	fl.	35	"	—	"	—
General Cinnemer†)	. . . . .	fl.	28	"	—	"	—
Raitmaister	. . . . .	fl.	22	"	—	"	—
Camer Secretary††)	. . . . .	fl.	16	"	—	"	—
Hanß Hofmart	. . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Michael Saiger	. . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Zway Camer Canzelisten	. . . . .	fl.	27	"	—	"	—
Dem welschen Schreiber	. . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Wilhelbm Staudinger	. . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Camer Jung	. . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Camerbotten	. . . . .	fl.	16	"	—	"	—

## H o f r a t h.

Herr Canzler †††)	. . . . .	fl.	100	"	—	"	—
-------------------	-----------	-----	-----	---	---	---	---

\*) Hofstaat und Hofämter unter Erzbischof Wolf Dietrich.

\*\*\*) 1588: Eustach Freiherr von Terring, Seefeld, Werth, Delling und Dinglspach.

\*\*\*\*) 1595: Caspar Gröpfer.

†) 1590: Hanns Rhizmägel.

††) 1591: Adam Hülß.

†††) 1590: Dr. Johann Herzog.

Herr Kay: von Lamberg . . . . .	fl.	35	"	—	"	—
Herr von Haunsperg . . . . .	fl.	40	"	—	"	—
Herr Conrath Grafen . . . . .	fl.	25	"	—	"	—
H. Thobiasen Muer . . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Dr. Rhimerle (Wolfgang) . . . . .	fl.	34	"	—	"	—
Dr. Rheyll Georg . . . . .	fl.	33	"	2	"	20.
Dr. Rotmayr . . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Licentiat Grueber . . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Herrn Grafen von Lodron . . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Herr D. Rburzen . . . . .	fl.	20	"	6	"	20.
Herr Rektor Im seminaryo . . . . .	fl.	16	"	5	"	10.
Herr Licentiat Nyblinger . . . . .	fl.	33	"	2	"	20.
Herr Althamer Asesor im Consistorio . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
D. Bayrl Medico . . . . .	fl.	20	"	—	"	—
Hofgerichts Secretary . . . . .	fl.	25	"	—	"	—
Hofgerichts Notary*) . . . . .	fl.	15	"	—	"	—
Hofgerichts=Secretary=Adjunctem . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Tarator . . . . .	fl.	14	"	—	"	—
Sechß Canzelisten, 5 Jedem 10 fl. und dem Rot- mayr 5 fl. . . . .	fl.	55	"	—	"	—
Hofrathknecht . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Landtschreiber . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Buechdrucker . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Parrichter . . . . .	fl.	6	"	5	"	10.
Canzley Jung . . . . .	fl.	6	"	—	"	—

## C a s t e n.

Hof Castner . . . . .	fl.	24	"	—	"	—
Hof Castengegenschreiber . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Broth Rhellner . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Dem Rhrautmaister . . . . .	fl.	5	"	—	"	—

## R h e l l e r.

Rhellermaister . . . . .	fl.	16	"	—	"	—
Rhellergegenschreiber . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Zway Rheller Jungen . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Binttermaister sambt seinen habenden gesellen . . . . .	fl.	16	"	—	"	—

\*) 1593: Christoff Karll.

## Z e r g a d e n.

Zergadner . . . . .	fl.	14	"	—	"	—
Rhuchenschreiber . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Christoff Arhoffer Einkhauffer . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Hanß Eder Einkhauffer . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Leonhardt Eder Einkhauffer . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Drey Pudentrager . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Hofmayster . . . . .	fl.	10	"	—	"	—

## R h u c h e n.

Geo: Caspar wagnhueber, Scalco . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
M. Christof, Mundtkhoch . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Wolf Feichtner . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Matheuß Wernner . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Leonhardt Goltter . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Augustin Rhlaindienst . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Hanß Sechinger . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Wolf Bichler . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Blasj Rhabus . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Paul Launig . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Jacob Widman . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Martin Spenn . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Matheuß Streiniz . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
fünfzehn Rhuchen Jungen Jedem 1 fl. . . . .	fl.	15	"	—	"	—

## S i l b e r C a m e r.

Silber Camerling . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Balthaser Stich . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Hanß Gelter . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Hanß Sumerauer . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Dem Silber Jungen . . . . .	fl.	1	"	—	"	—

## S t a l p a r t h e i.

Anthoni Christo Phreitter . . . . .	fl.	40	"	—	"	—
fiettermaister . . . . .	fl.	14	"	—	"	—
Satlknecht . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Sechß Raifigen Rhnechten Jedem 8 fl. . . . .	fl.	48	"	—	"	—
fünff gemainen Rhnechten Jedem 6 fl. . . . .	fl.	30	"	—	"	—
Jacob Perr Leibgutschier . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Dhwaldt Puechner Gutschier . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Ulrich Leinbather Gutschier . . . . .	fl.	8	"	—	"	—

Sechß Stal Jungen Jedem 5 fl. . . . .	fl.	30	"	—	"	—
Acht Gutschy vorreiter undt Helffer Jungen Je= dem 5 fl. . . . .	fl.	40	"	—	"	—
Hanß Eßlknecht . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Phillip Serr, Deßlknecht . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Matheuß, Deßlknecht . . . . .	fl.	8	"	—	"	—

### Trumetterei.

Carl Schroppenauer ob: Trumetter . . . . .	fl.	16	"	—	"	—
Christof Schroppenauer . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Eberhardt Schroppenauer . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Adam Schroppenauer . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Joseph Hölzl . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Bernhardt Hager . . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Geörg Rhnaffer . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Hanß Schroppenauer, Hörpaugger . . . . .	fl.	4	"	—	"	—

### Leibguardi.

Vermög und Inhalt des Leonhardten Tansperg, Hauptmans, Verificierten bekhanndtnuß auf die Leibguardy bezalt . . . . .	fl.	257	"	—	"	—
Stechenknecht . . . . .	fl.	5	"	—	"	—

### Stat Salzburg.

Jacob Brenner d. sindaco . . . . .	fl.	35	"	—	"	—
Statnachtwachtern . . . . .	fl.	48	"	—	"	—

### Schloß Salzburg.

Auf die Haußknecht, Anschaffer und Zimerleith alda fl.	24	"	—	"	—
Und das auf die Soldaten alda . . . . . fl.	150	"	4	"	24.

### Aufpostgelt.

Hanß Schreiner postmaister . . . . .	fl.	28	"	—	"	—
Hanß Teuffenpacher Curier . . . . .	fl.	12	"	—	"	—

### Hof Caplä n.

Herr Hanß Seeristano . . . . .	fl.	17	"	—	"	—
Dem welschen Caplan . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Der Rhnaben Schuelmaister . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Der Rhnaben Jungen . . . . .	fl.	1	"	—	"	—

## J ä g e r m a i s t e r e i.

Geörg Schwab Hegmaister . . . . .	fl.	12	„	—	„	—
Und dan lauth des Bernhardtten Pfneißl Maister Jagers bekhandtnus auf das ganz genaitgestüt bezalt . . . . .	fl.	225	„	—	„	—

## M u s i c a.

Jacob flory. Cappelmaister . . . . .	fl.	20	„	—	„	—
Maseo Gnarby, aldist . . . . .	fl.	16	„	—	„	—
Caspar poekh, organist . . . . .	fl.	17	„	—	„	—
Johan Florian Rhosgorsthy . . . . .	fl.	12	„	—	„	—
Daniel Rhlinckh, Instrumentist . . . . .	fl.	12	„	—	„	—
Christoff Grinschmidt, Zinggenblaser . . . . .	fl.	10	„	—	„	—
Mellichor Grueber, Altist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Johanes Gerhauser, Altist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Thobias Rueber . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Amprosy Rott, Tenorist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Ludwig Zierl, Bassist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Geörg Bügel, Bassist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Christoff Schemrüder Bassist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Valentin pistori, Bassist . . . . .	fl.	8	„	—	„	—
Thobias Mayr . . . . .	fl.	5	„	—	„	—
Callcant . . . . .	fl.	4	„	—	„	—

## C a m e r d i e n e r.

Acht Jedem 4 fl. . . . .	fl.	32	„	—	„	—
Christof Großen, Leibparbierer zc. . . . .	fl.	12	„	—	„	—
Guardaroba . . . . .	fl.	6	„	—	„	—
Ruep Hofman . . . . .	fl.	10	„	—	„	—
Philliph oberman . . . . .	fl.	10	„	—	„	—
Dem Niederlendischen Seidennatter . . . . .	fl.	—	„	—	„	—
Wolf Geppinger . . . . .	fl.	1	„	—	„	—
Hanß Wurzer, Tierhietter . . . . .	fl.	3	„	—	„	—
Johann Baptista, Tierhietter . . . . .	fl.	6	„	—	„	—
Geörg Stockher, Zimmerdiener . . . . .	fl.	6	„	—	„	—
Hanß Zeller, Haffner gesell . . . . .	fl.	5	„	—	„	—
Martin pachschnidt . . . . .	fl.	1	„	—	„	—
Geörg Fraissamb . . . . .	fl.	1	„	—	„	—
Hof Goldtschmidt . . . . .	fl.	5	„	—	„	—
Leibpader . . . . .	fl.	5	„	—	„	—

Leib Schneider . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Leibschuester . . . . .	fl.	3	"	—	"	—

## L a g g e i e n.

Sechß Jedem 2 fl. . . . .	fl.	12	"	—	"	—
Peter Häll, Distilator . . . . .	fl.	*)	"	—	"	—
Heinrich Ruep Hofhaußknecht . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Seinen Zway Jungen . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Hanß Rhumpfmillner, Tirniz Knecht . . . . .	fl.	1	"	—	"	—

## W a g e n s t a l l.

Gschiermaister . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Zöchn Maister-Fuerleithen, Jedem 6 fl. . . . .	fl.	60	"	—	"	—
Zöchn Schinagln, Jedem 5 fl. . . . .	fl.	50	"	—	"	—
Dem Mayr am Mayrhoff . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Dem orenfuederer sambt seinem weib und Tiern daselbs	fl.	9	"	1	"	10.
Dem Mayr auf der pernau . . . . .	fl.	16	"	—	"	—
Dem Feldin, fuetterer zu Rif . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Dem Hofwägner . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Zway wägner gesellen . . . . .	fl.	10	"	—	"	—

## P a u m a i s t e r e i.

Eliab Castelus paumaister . . . . .	fl.	35	"	—	"	—
Geörg Sugnetisch Pau Comissary . . . . .	fl.	20	"	—	"	—
Hof Zimermaister . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Zieglmaister . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Huetman . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Sachmaister . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Hofhafner . . . . .	fl.	1	"	—	"	—
Borstern am undersperg . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Sebastian Möhrächher . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Werchmaister am Haunsparg . . . . .	fl.	1	"	—	"	—
Werchmaister Zu S-Elspethen . . . . .	fl.	1	"	—	"	—
Werchmaister Zu pitting . . . . .	fl.	—	"	4	"	—
pruckmaister an der Sall . . . . .	fl.	—	"	4	"	—
Vier Stuckhatory . . . . .	fl.	54	"	—	"	—

## P r o ü i s a n e r n.

Leonhardt Rhepersperg . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Wolf Hausman . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Wolf Rhloppizer . . . . .	fl.	5	"	—	"	—

\*) nach dem Orig. Bestallungsbrief: 5 fl. monatlich, täglich von Hof  $\frac{1}{4}$  Wein, zween roggem, Haus oder Herberg freh sambt nothwendiger Behlitzung.



Peter Schalmoser . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Elias Tiernperger . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Geörg Ergoth . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Sigmundt Freindorfer . . . . .	fl.	7	"	—	"	—
Christoff pallinger . . . . .	fl.	7	"	—	"	—
Steffan Fachenlueger, Thorbartl . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Balthazer perger, Thorbartl . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Barbara Ghlbergerin . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Zway Hofwachtern . . . . .	fl.	11	"	—	"	—
Wolf Redl . . . . .	fl.	1	"	—	"	—
Thomas Seifter . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Michael Stubhan . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Corporales Rhnaben . . . . .	fl.	2	"	5	"	10.
Dem khrumppen schaidtkhnecht . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Georgen Bayrhamer . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Hanz Mußna, gärtler . . . . .	fl.	10	"	—	"	—
Dietrich Schättein, Gartler von Hallein . . . . .	fl.	14	"	—	"	—
Wolf villacher . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Gropp, vischkhnecht Zu Glanegg . . . . .	fl.	3	"	4	"	—
Hofvischer zu Matsee . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Hanz Gerhartstatter . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Thorbartl Zu Rif . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Anna Lehrerin . . . . .	fl.	3	"	—	"	—
Steffan Lehrer . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Michael wendlperger . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Zway Hofferkhnechten . . . . .	fl.	8	"	—	"	—
Hanz Gröbniger . . . . .	fl.	6	"	—	"	—
Peter Lieblein . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Dionisy Michl . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Susanna Gattin . . . . .	fl.	4	"	—	"	—
Martan schmidtinger . . . . .	fl.	5	"	—	"	—
Benedikt Saller . . . . .	fl.	2	"	—	"	—
Maria Salome Khalteßerin . . . . .	fl.	4	"	—	"	—

### Summa der Besoldungen,

welliche sich von dem Ersten biß auf den lesten January A<sup>o</sup>. 2c. 99 bei der  
fürl. Camer verfallen haben und im february bezalt worden sein thun.

fl. 3641 fl. 6 d. 4

Just.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1872

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Pirckmayer Friedrich

Artikel/Article: [Miscellen. Salzburger Hoffrath meiner Wolff Diethrichen von Raithnaw Erzbischoven daselbst: So anno 1590 in dtz. Werkh ist worden. 386-410](#)